

IV ZR 107/63

Verkündet

am 11. Dezember 1963

Hoeppc, Just.-Angest.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Dr. Krille in
Karlsruhe -

gegen

die Witwe Pearl W [REDACTED] geb. S [REDACTED], [REDACTED], F [REDACTED] G [REDACTED],
L [REDACTED], E [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 6. Dezember 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 27. März 1963 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 6. Ent-
schädigungskammer des Landgerichts in Düsseldorf vom
3. Juli 1962 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Berufungs-
und des Revisionsrechtszuges trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe und Miterbin des am [REDACTED]. [REDACTED] 1906 in Cz[REDACTED] geborenen und am 17. September 1958 in London verstorbenen Manfred [REDACTED]. Der jüdische Erblasser war nach einer kaufmännischen Ausbildung als kaufmännischer Angestellter in der Ledergroßhandlung eines Onkels in Berlin tätig, bis dieser im Jahre 1935 aus Verfolgungsgründen das Geschäft aufgab und auswanderte. Sodann nahm der Erblasser in Ko[REDACTED] an einer Vorschulung für das Studium des Maschinenbaues teil. Anschließend studierte er bis Juni 1938 Maschinenbau an der Städtischen Technischen Lehranstalt in Bodenbach/CSR. Nach der Besetzung des Sudetenlandes konnte er das Studium nicht abschließen. Er wanderte in der Folgezeit nach England aus.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Erblasser durch Teilbescheid vom 30. März 1957 für Schaden im beruflichen Fortkommen, erlitten durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung, eine Entschädigung in Höhe von 5.000 DM zugebilligt, durch weiteren Bescheid vom 30. Oktober 1961 jedoch den von der Erbgemeinschaft aufrecht erhaltenen Anspruch des Erblassers auf eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen abgelehnt.

Mit der Klage hat die Klägerin diesen Anspruch weiter verfolgt und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an die Erbgemeinschaft eine Entschädigung von 35.000 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

- 3 -

Das Landgericht hat das beklagte Land zur Zahlung von 23.329 DM an die Erbengemeinschaft verurteilt. Es ist davon ausgegangen, daß der Erblasser aus Verfolgungsgründen seinen Arbeitsplatz verloren hat und in Deutschland keine gleichwertige Stellung mehr hat finden können. Den entschädigungsfähigen Zeitraum hat es auf die Zeit vom 1. März 1935 bis zum 30. November 1956 festgesetzt. Es hat ferner den Erblasser in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingereiht, einen Anspruch auf den Zuschlag von 20 % mit Rücksicht auf das Bestehen einer gesetzlichen Altersversicherung verneint und eine Kapitalentschädigung in Höhe von insgesamt 28.329 DM errechnet. Von dieser Kapitalentschädigung hat es die dem Erblasser für Schaden in der Ausbildung bereits gewährte Entschädigung in Höhe von 5.000 DM abgezogen.

Mit der Berufung hat sich die Klägerin gegen die Anrechnung des als Entschädigung für Ausbildungsschaden: zugebilligten Betrags gewendet. Sie hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung einer weiteren Kapitalentschädigung in Höhe von 5.000 DM an die Erbengemeinschaft zu verurteilen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und das beklagte Land zur Zahlung einer Kapitalentschädigung in Höhe von 28.329 DM an die Erbengemeinschaft verurteilt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob auf die den Erben wegen Verdrängung des Erblassers aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zugebilligte Kapitalentschädigung der dem Erblasser für Ausbildungsschaden zugeflossene Betrag von 5.000 DM anzurechnen ist, mit folgenden Erwägungen verneint: Der Ausbildungsschaden sei zwar auch als Schaden in der Nutzung der Arbeitskraft zu betrachten. Daher könne grundsätzlich der Verfolgte nicht geltend machen, er habe im Schadenszeitraum die Ausbildung für einen Ausweichberuf begonnen und habe diese Ausbildung aus Verfolgungsgründen aufgeben müssen. Dieser Grundsatz sei aber dann nicht anwendbar, wenn die verfolgungsbedingte Unterbrechung einer im Schadenszeitraum begonnenen Ausweichausbildung einen höheren Schaden als den durch die Berufsverdrängung eingetretenen und durch die hierfür gewährte Entschädigung bereits erfaßten Schaden verursacht habe. Dies sei der Fall, wenn der erstrebte Ausweichberuf höherwertig sei als der ursprünglich vom Verfolgten ausgeübte Beruf. Die vom Erblasser durch das Studium an der Technischen Lehranstalt in Bodenbach erstrebte Ausbildung sei höherwertig als seine kaufmännische Tätigkeit. Der Beruf eines Ingenieurs würde dem Erblasser neben dem materiellen Gewinn im Vergleich zu seiner kaufmännischen Tätigkeit vor 1935 auch ein höheres soziales Ansehen verschafft haben. Daher scheide hier eine Anrechnung der Entschädigung für Ausbildungsschaden aus.

2. Diese Ausführungen stehen, wie die Revision mit Recht rügt, im Widerspruch zu der Rechtsprechung des erkennenden Senats. Im Urteil vom 5. Juli 1961 - IV ZR 74/61 -, LM Nr. 29 zu § 115 BEG 1956 = RZW 1961, 563 Nr. 29, hat der Senat ausgesprochen, daß ein Verfolgter, der zunächst aus seinem Beruf

verdrängt worden ist und später, während des Entschädigungszeitraums, von der Ausbildung für einen Ausweichberuf ausgeschlossen worden ist, neben dem Anspruch auf Entschädigung wegen Berufsverdrängung keinen zusätzlichen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung hat. Diese Entscheidung ist von der Erwägung getragen, daß mit der Kapitalentschädigung die Schädigung in der Nutzung der Arbeitskraft für die gesamte Zeit seit der Verdrängung bis zur Beendigung des Entschädigungszeitraums abgegolten und der während dieses Zeitraums erlittene Ausbildungsschaden, der gemäß § 115 Abs. 1 BEG auch als Schaden im beruflichen Fortkommen gilt, als vom Anspruch auf Kapitalentschädigung wegen Berufsverdrängung miterfaßt anzusehen ist. Da das vom Verfolgten im gleichen Beruf oder in einem anderen Beruf erzielte Einkommen den Umfang seines Entschädigungsanspruchs nach § 75 BEG, gegebenenfalls auch nach § 77 BEG, beeinflußt, wird durch die Höhe der Entschädigung den nach der Verdrängung vom Verfolgten erlittenen beruflichen Fehlschlägen und damit auch der Tatsache Rechnung getragen, daß der Verfolgte entweder nicht in einem Ersatzberuf untergekommen ist oder in einem bereits ergriffenen Ersatzberuf nicht die entsprechenden Einkünfte erzielt hat. Damit ist zugleich auch der Schaden berücksichtigt, der darin besteht, daß der Verfolgte sich nicht zu einem Ersatzberuf ausbilden konnte und diesen Beruf wegen des Mangels einer solchen Ausbildung nicht ausüben konnte. Aus diesen Gründen hat der Senat einen zusätzlichen Anspruch des Verfolgten auf eine Entschädigung für einen während des Entschädigungszeitraums erlittenen Ausbildungsschaden verneint. Er hat es dabei ausdrücklich offen gelassen, ob der Verfolgte in dem Ersatzberuf, zu dem er sich hätte ausbilden wollen, höhere Einkünfte erzielt hätte. Er hat also, entgegen der von der Klägerin in der Revisionserwiderung vertretenen Ansicht, insoweit die Auffassung des Berufungsgerichts, eine Entschädigung scheide deshalb aus, weil die erstrebte Ausbildung nicht geeignet gewesen sei, dem Verfolgten ein erheblich höheres Einkommen als das im

bisherigen Beruf erzielen zu verschaffen, nicht gebilligt, sondern diesen Gesichtspunkt als unbeachtlich bezeichnet.

An dieser Auffassung ist festzuhalten. Durch die Bestimmungen über das Ende des Entschädigungszeitraums (§ 75 BEG) und die danach zu bemessende Höhe der Kapitalentschädigung trägt das Bundesentschädigungsgesetz dem Schaden Rechnung, den der Verfolgte sowohl durch die Verdrängung selbst als auch dadurch erlitten hat, daß er, vor Wiedererlangung einer ausreichenden Lebensgrundlage, weitere berufliche Fehlschläge, sei es als verfolgungsbedingter, sei es verfolgungsunabhängiger Art, hat hinnehmen müssen. Da nach § 115 BEG auch der Ausbildungsschaden als Schaden im beruflichen Fortkommen gilt, ist auch eine im Entschädigungszeitraum erlittene Schädigung in der Ausbildung durch die für den Berufsschaden zugebilligte Kapitalentschädigung miterfaßt. Dabei kann es nicht entscheidend darauf ankommen, ob der Verfolgte in der Ausbildung zu einem im Vergleich zu seiner früheren Tätigkeit höherwertigen Beruf geschädigt worden ist. Das Gesetz gewährt einerseits für eine Schädigung in einer Ausbildung jeglicher Art dieselben Pauschalsätze, sieht aber andererseits für einen durch Verdrängung aus einer Erwerbstätigkeit erlittenen Berufsschaden Leistungen vor, die in aller Regel, so auch hier, die für einen Ausbildungsschaden vorgesehenen Sätze selbst dann sehr erheblich überschreiten, wenn die frühere Stellung des Verfolgten nicht der eines Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes entsprach. Der Gesetzgeber wertet daher die Berufsverdrängung grundsätzlich schwerer als eine Schädigung in der Ausbildung, und zwar ohne Rücksicht auf die Art der erstrebten Ausbildung. Dieser Gesichtspunkt trägt die Auffassung, daß durch eine für eine Verdrängung aus einer Berufstätigkeit zugebilligte Kapitalentschädigung auch der Ausbildungsschaden, den der Verfolgte in der Zeit erlitten hat, in der er die Folgen der ersten Berufsschädigung noch nicht hat ausgleichen

können und für die er deshalb entschädigt worden ist, mit abgegolten ist.

Dieser Auffassung kann nicht entgegen gehalten werden, daß nach § 123 Abs. 2 BEG beide Ansprüche nebeneinander bestehen können. Eine solche Anspruchskonkurrenz ist z.B. dann möglich, wenn die Schädigung in der Ausbildung nicht in den der Berechnung der Kapitalentschädigung zugrunde liegenden Entschädigungszeitraum fällt. Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn ein in seiner Ausbildung geschädigter Verfolgter aus einem später ergriffenen Ausweichberuf verdrängt worden ist. Ein solcher Sachverhalt lag den in der RzW 1959, 321 Nr. 23 und 1963, 463 Nr. 28 veröffentlichten Senatsurteilen zugrunde.

Schließlich beruft sich die Klägerin für ihre gegenteilige Auffassung zu Unrecht auf das Senatsurteil vom 11. Mai 1960 - IV ZR 310/59 -, LM Nr. 22 zu § 115 BEG 1956 = RzW 1960, 402 Nr. 70. Der Senat hat hier ausgesprochen, daß ein bereits beruflich tätiger Handwerksgehilfe trotz seiner Berufsfertigkeit einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden in der Ausbildung haben kann, wenn er die Meisterprüfung ablegen wollte, um sich selbständig machen zu können, hieran aber nach dem 19. Januar 1935 aus Verfolgungsgründen gehindert wurde. Die Frage, ob ein solcher Anspruch dann entfällt, wenn der Verfolgte diese Schädigung während des der Berechnung der Kapitalentschädigung für eine Verdrängung aus unselbständiger Tätigkeit zugrunde gelegten Entschädigungszeitraums erlitten hat, war nach dem diesem Urteil zugrunde gelegten Sachverhalt nicht zu entscheiden.

Ein Verfolgter, der zunächst aus seinem Beruf verdrängt worden ist und später, während des Entschädigungszeitraums, von der Ausbildung zu einem anderen Beruf ausgeschlossen worden ist, hat somit neben dem Anspruch auf Entschädigung

wegen Berufsverdrängung auch dann keinen zusätzlichen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung, wenn der mit dieser Ausbildung erstrebte Beruf höherwertig ~~war~~ als der frühere Beruf.

Da nach § 115 Abs. 1 BEG auch der Ausbildungsschaden als Schaden im beruflichen Fortkommen gilt, und da die für diese Schadensart einem Verfolgten im einzelnen zufließenden Beträge als Rechnungsposten der ihm wegen eines einheitlichen Berufsschadens zustehenden Gesamtentschädigung zu werten sind, hat das Landgericht im Ergebnis zu Recht die dem Erblasser zugebilligte Entschädigung von 5.000 DM auf die wegen seines Berufsschadens seinen Erben zu gewährende Kapitalentschädigung angerechnet (vgl. Senatsurteil vom 18. Januar 1961 - IV ZR 232/60 -, LM Nr. 25 zu § 115 BEG 1956 = 1961, 272 Nr. 26).

Aus diesen Gründen muß der Revision des beklagten Landes stattgegeben und das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Bestimmungen
der §§ 97 ZPO, 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Johannsen

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf